

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-312/1092

Innsbruck, 02.06.1999

Zu Zahl 32.830/78-III/A/1/99 vom 14. Mai 1999

Zu dem oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in der Novelle vorgesehene Möglichkeit, ein freies Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung anzumelden, ist gerade bei freien Gewerben problematisch, da hier der Gewerbebezeichnung nicht in der Gewerbeordnung umschrieben ist. Aufgrund der bisher im Zusammenhang mit der Anmeldung freier Gewerbe gewonnenen Erfahrungen ist zu erwarten, dass viele Personen - ohne vorher Kontakt mit der Behörde aufgenommen zu haben - Tätigkeiten als freies Gewerbe anmelden, die in Wirklichkeit einem Handwerk oder gebundenen Gewerbe zuzuordnen sind.

Da bei Personen, die erstmalig ein Gewerbe anmelden, auch sämtliche Urkunden weiterhin beigebracht werden müssen, und weder hinsichtlich der Geburtsurkunde, des Meldezettels, des Staatsbürgerschaftsnachweises noch der Strafregisterbescheinigung automationsunterstützt geführte zentrale Register eingerichtet sind, ist auch keine administrative Vereinfachung gegeben.

Problematisch dürfte weiters auch der Umstand sein, dass nicht eindeutig zuordnbar bzw. nachprüfbar ist, von wem die konkrete Gewerbeanmeldung tatsächlich erstattet wurde. Es ist durchaus denkbar, dass Gewerbeanmeldungen nicht vom darin genannten Gewerbeanmelder selbst, sondern - aus welchen Gründen auch immer - von anderen Personen im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung erstattet werden, mit und auch ohne Wissen oder sogar gegen den Willen des angeführten angeblichen Gewerbeanmelders. Mit der Gewerbeanmeldung sind jedoch weitreichende rechtliche und finanzielle Folgen verbunden, wie etwa die Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Es sollte daher jedenfalls zunächst die Beschlussfassung über das sich derzeit noch im Begutachtungsverfahren befindliche Bundesgesetz über elektronische Signaturen abgewartet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

- 2 -

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An
die Abteilung IIa zu Zl. IIa-2a/186 vom 27.05.1999 und
den IT-Koordinator

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.